

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Fußballverband Sachsen-Anhalt



## Geschäftszeiten:

Montag + Dienstag:

7.30 – 16.00 Uhr

Mittwoch: nur nach Vereinbarung

Donnerstag

7.30 – 18.00 Uhr

Freitag:

7.30 – 17.00 Uhr

39114 Magdeburg

Friedrich-Ebert-Straße 62

Tel.: 0391 850280

Fax: 0391 850 28 99

E-Mail: [info@fsa-online.de](mailto:info@fsa-online.de)

Kto.-Nr. 35 15 10 21

BLZ: 810 532 72

Stadtsparkasse Magdeburg

[www.fsa-online.de](http://www.fsa-online.de)

Nr. 04

April

2014

## Jubiläen:

Seinen 65. Geburtstag begeht am 02.05.2014 Werner Meinschien – Präsident des KfV Altmark Ost und FSA-Vorstandsmitglied.

Seinen 65. Geburtstag begeht am 04.05.2014 Detlef Barth – Präsident des KfV Anhalt und FSA-Vorstandsmitglied.

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

## Neue Beschlüsse des FSA-Vorstandes, gültig ab 01.07.2014

Der FSA-Vorstand hat auf seiner Sitzung am 11./12. April 2014 folgende Änderung in den Ordnungen beschlossen:  
(Änderungen in fett und kursiv gedruckt)

### Jugendordnung des FSA im Detail:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit gemäß § 35 der Satzung des FSA obliegt den Jugendausschüssen auf Landes- und Kreisebene.
2. Die Satzung des FSA und die Jugendordnung des FSA sowie die übrigen Ordnungen bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
3. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist im Wesentlichen zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen über Spielverbote sind zu beachten.
4. ***Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Spielordnung des FSA auch für den Jugendspielbetrieb.***

#### § 2 Organe der Jugendarbeit

1. Die Organe für die Jugendarbeit im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. sind der Jugendverbandstag, der Verbandsjugendvorstand und der Verbandsjugendausschuss. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung des Jugendverbandstages und des Verbandsjugendvorstandes regelt die Satzung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

2. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und nachfolgenden Mitgliedern:
- Verantwortlicher für Spielbetrieb
  - Verantwortlicher für überfachliche Jugendarbeit
  - Verantwortlicher für Jugendqualifizierung
  - Verantwortlicher für Schulfußball
  - Verantwortlicher für Talentsichtung
  - Verantwortlicher für Talententwicklung
  - Verantwortlicher für Mädchen- /Schulfußball
  - Verantwortlicher für Kommunikation
  - Verantwortlicher für Jugendarbeit.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Aufgaben wahr, findet eine Erhöhung seines Stimmanteils nicht statt. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes kann an den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Jugendausschüsse der KFV setzen sich aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern unter Maßgabe des Absatzes 2 zusammen.
4. Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben,
- a) für die Durchsetzung der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
  - b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
  - c) den Jugendspielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
  - d) das DFB- Talentförderprogramm zu unterstützen und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln,
  - e) Lehrgänge und Wettbewerbe zu organisieren,
  - f) über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel zu entscheiden,
  - g) Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen.

### § 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz

1. Für die Aufnahme in den Verein, die Beantragung einer Spielerlaubnis sowie für die Abmeldung finden die Bestimmungen der Spielordnung des FSA auch auf Jugendliche Anwendung.
2. Bei minderjährigen Junioren/Juniorinnen ist für die Beantragung der Spielerlaubnis und

Abmeldung die Unterschrift der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Mit dem Eintritt übernimmt der Verein die Verpflichtung, für den Versicherungsschutz der Junioren/Juniorinnen bei Sportunfällen zu sorgen.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

### § 4 Spielorganisation

Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- A-Junioren bis 19 Jahre	U19/U18	16
- B-Junioren/Juniorinnen bis 17 Jahre	U17/U16	14
- C-Junioren/Juniorinnen bis 15 Jahre	U15/U14	12
- D-Junioren/Juniorinnen bis 13 Jahre	U13/U12	10
- E-Junioren/Juniorinnen bis 11 Jahre	U11/U10	8
- F-Junioren/Juniorinnen bis 8 Jahre	U 9/U 8	
- G-Junioren/Juniorinnen unter 7 Jahre	U 7	

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Junioren/Juniorinnen verschiedener Altersklassen (z. B. A/B oder B/C etc.) spielen.

1. Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel keiner Wartefrist.
2. **Jeder Verein hat das Recht in allen Altersklassen seine Mannschaften für die Teilnahme am organisierten Pflichtspielbetrieb des FSA und KFV zu melden.**
3. Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, **so sind diese fort zu nummerieren. In den einzelnen Altersklassen sind die 1. Mannschaften, jeweils die höhere und die weiteren Mannschaften die unteren Mannschaften. Im Spielbetrieb auf Landesebene kann in der jeweiligen Spielklasse nur eine Mannschaft des gleichen Vereins spielen. Dies gilt nicht, wenn ein Spielbetrieb ausschließlich auf Landesebene**

**stattfindet.** An den Pokalspielen nehmen alle gemeldeten Mannschaften entsprechend der Ausschreibung des Verbandsjugend- bzw. Kreisjugendausschusses teil.

4. In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. In den Altersklassen der G- bis C-Junioren sind Juniorinnen der nächsthöheren Altersklasse (nur jüngerer Jahrgang) spielberechtigt.

## § 5 Spielerpass

1. Für alle Junioren/Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, ist von ihrem Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis entsprechend § 4 der Spielordnung des FSA zu stellen. Dieser Antrag ist bei Minderjährigen auch von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Bei Erstaussstellung des Spielerpasses muss die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises vorliegen.
2. Bei allen Pflichtspielen und offiziellen Hallenmeisterschaften muss der Spielerpass vorliegen. Kann dieser im Bereich des FSA nicht vorgelegt werden, so haben der Junior/die Juniorin und der Trainer durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die Spielerlaubnis zu bestätigen. Sie ist durch eine Kopie des Passes innerhalb 3 Tage beim Staffelleiter nachzuweisen.
3. Zur Gewährleistung der Identität des Passfotos des Junior/der Juniorin und damit zur Sicherung der Gültigkeit der Spielerlaubnis haben die Vereine:
  - bei jeder Ausstellung des Spielerpasses ein neues, zeitnahes Passfoto einzuheften und mit dem Vereinsstempel zu versehen,
  - spätestens 4 Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder 4 Wochen nach Beanstandung der Spielleitenden Stelle eine Neuaussstellung des Spielerpasses zu sichern.Zu widerhandlungen werden als Ordnungsvergehen geahndet.

## § 6 Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Junioren

1. Junioren – auch ausländischer Nationalität – dürfen nur dann an Pflichtspielen

(einschließlich der Hallenmeisterschaften) und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.

2. Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.

3. Für eine Gastspielgenehmigung ist § 4d Ziffer 4 der Spielordnung maßgebend und es gelten folgende Kriterien:

**3.1 Voraussetzung ist, dass Junioren in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse (A-bis E-Junioren) keine Spielmöglichkeit (Pflichtspielbetrieb) haben.**

**3.2 Der aufnehmende Verein beantragt beim Verbandsjugendausschuss bzw. beim Jugendausschuss der KfV die Gastspielgenehmigung.**

**3.3 Dieser vom Kreisjugend- bzw. Verbandsjugendausschuss bestätigte Antrag ist an die Passstelle des FSA weiterzuleiten. Diese erteilt die Gastspielgenehmigung schriftlich im Spielerpass. Der Spieler ist durch den beantragenden Verein auf die Spielberechtigungsliste bzw. die Mannschafts- meldeliste zu setzen und als Nachtrag dem zuständigen Staffelleiter zu melden.**

**3.4 Die Gastspielgenehmigung ist für die Teilnahme des Spielers am Spielbetrieb immer auf die eigene Altersklasse beschränkt.**

**3.5 Der Einsatz des Gastspielers in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.**

## § 6a Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Juniorinnen

1. **Juniorinnen – auch ausländischer Nationalität – dürfen nur dann an Pflichtspielen (einschließlich der Hallenmeisterschaften) und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.**

2. **Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.**

3. **Für ein Zweitspielrecht sind die Vorschriften der Spielordnung maßgebend und es gelten folgende Kriterien:**

**3.1 Voraussetzungen sind, dass Junioren Juniorinnen in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse (B- bis F-Juniorinnen) keine**

***Spielmöglichkeit (Pflichtspielbetrieb) in einer Juniorenmannschaft haben.***

***3.2 Der aufnehmende Verein, beantragt beim Frauen- und Mädchenausschuss des FSA das Zweitspielrecht.***

***3.3 Dieser vom Frauen- und Mädchenausschuss des FSA bestätigte Antrag ist mit einer Kopie des Spielerpasses die gültige Berechtigung für den Einsatz in Pflichtspielen des Zweitvereins. Die Spielerin ist durch den beantragenden Verein auf die Spielberechtigungsliste bzw. die Mannschaftsmeldeliste zu setzen und als Nachtrag dem zuständigen Staffelleiter zu melden.***

***3.4 Das Zweitspielrecht ist für die Teilnahme der Spielerin am Spielbetrieb immer auf die eigene bzw. nächst höhere Juniorinnen-Altersklasse beschränkt.***

***3.5 Ein Zweitspielrecht kann nur einmal je Spielserie für eine Juniorin erteilt werden. Es erlischt mit Beendigung des Spieljahres am 30.06. und kann, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, mit Beginn des neuen Spieljahres ab 01.07. für denselben oder einen anderen Verein erneut beantragt werden.***

***3.6 Eine Spielverlegung aufgrund des Fehlens einer Spielerin mit Zweitspielrecht (z.B. wegen einer Berufung in die Landesauswahl) ist nicht zulässig.***

## **§ 7 Spielberechtigung im Verein**

1. Junioren/Juniorinnen einer unterklassigen Mannschaft können ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen.
2. Beim Wechsel zwischen unterschiedlichen Altersklassen ist der Einsatz in der unteren Altersklasse ohne Wartefrist möglich.
3. Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel in einer unterklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse seines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen möglich.  
Weiterhin gelten die Bestimmungen nach § 5 der Spielordnung.
4. Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger

Mannschaften nicht mehr als 3 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen, soweit Spiele auf Kleinfeld ausgetragen werden, sind nicht mehr als 2 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen. Junioren/Juniorinnen gehören zur höherklassigen Mannschaft, wenn sie mindestens 50 % in höherklassigen Mannschaften im Spieljahr bei Pflichtspielen zum Einsatz kamen.

5. ***Junioren/Juniorinnen welche noch nicht das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel/Turnier teilnehmen.***

## **§ 8 Vereinswechsel**

Wollen Junioren/Juniorinnen den Verein wechseln, ist eine nachweisbare Abmeldung erforderlich und zusammen mit dem neuen Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis zu stellen. Die Verfahrensweisen regelt die Spielordnung des FSA im § 6, Ziffer 1.

## **§ 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel**

1. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 6 Nr. 1 der Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. **A-Junioren (jüngerer Jahrgang)** und darunter **und B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang und darunter)** können im laufenden Spieljahr mehrmals wechseln.
2. Wechselt ein Junior zu einem Verein, dessen A- oder B- Junioren in der Regionalliga spielt bzw. dafür qualifiziert ist, unterliegt dieser der „Rahmenrichtlinie des DFB für die A- bzw. B-Junioren-Regionalliga“. Spielberechtigungen für die A- bis D- Junioren der Nachwuchszentren der Lizenzvereine regeln sich nach der Jugendordnung des DFB.
3. Beim Vereinswechsel gelten für die einzelnen Altersklassen folgende Wartefristen:
  - 3.1. A-Junioren (**älterer Jahrgang**) und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges:  
Für diese Altersklassen gelten die Bestimmungen der §§ 4 – 7 der Spielordnung.
  - 3.2. **A-Junioren (jüngerer Jahrgang)**, B-, C- und D-Junioren und B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang) sowie C- und D-Juniorinnen
    - a) Abmeldung bis zum 30.06.  
ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.

- b) Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung  
1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - c) Abmeldung nach dem 30.06. ohne Zustimmung  
3 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - d) unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum (gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA)
- 3.3. E- F- und G-Junioren bzw. Juniorinnen
- a) Abmeldung bis zum 30.06. ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.
  - b) Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung, 1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - c) Abmeldung nach dem 30.06. Ohne Zustimmung, 2 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag
  - d) unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum (gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA)

**§ 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel ab A-Junioren (jüngerer Jahrgang) und B-Juniorinnen bis G-Junioren –**

1. Für Junioren/Juniorinnen gelten auch die Bestimmungen nach § 7 der Spielordnung, soweit sie für die einzelnen Altersklassen zutreffen.
2. **Die Wartefrist entfällt, wenn:**
  - Junioren/Juniorinnen seit mindestens 6 Monaten nachweislich nicht mehr gespielt haben;
  - Junioren/Juniorinnen nachweislich keine Spielmöglichkeit in ihrer Altersklasse im abgebenden Verein haben oder nach Beendigung der Pflichtspiele zum alten Verein zurückkehren,
  - Junioren/Juniorinnen bei nachgewiesenen **Wohnortwechsel** die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereines nicht mehr zumutbar ist und die vollständigen Unterlagen vom aufnehmenden Verein 2 Monate nach dem Umzugstermin in der Passstelle eingegangen sind;
  - dem Verein schwerwiegende Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

**§ 11 Spielrecht von Junioren in Männermannschaften**

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in Seniorenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind diese nicht spielberechtigt im Sinne § 38 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung. Junioren können in Männermannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung). **Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.**

**2. Der Einsatz von A-Junioren (die das 17. Lebensjahr vollendet haben) in Männermannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:**

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters;
- b) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- c) ununterbrochene Spielerlaubnis für den Verein in den letzten zwei Spieljahren**

Die Nachweise a), b) und **c)** sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass (Original) bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Verbandsjugendausschusses einzuholen.

**2.1 Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist in Männermannschaften auch dann möglich, wenn der 17-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung (Erstausstellung) hatte.**

3. Junioren und Juniorinnen, die sich im Männer- bzw. Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorenspiele mindern nicht die Sperrstrafe. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Gastspieler in einem anderen Verein eingesetzt werden. Wegen eines Einsatzes von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Für den Einsatz von A-Junioren in Männermannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des

NOFV gelten die Bestimmungen des § 6 der DFB-Jugendordnung. Gehört der Junior entsprechend einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmerechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm die nach den Bestimmungen der DFL erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

4. Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

#### **§ 11a Spielrecht von Juniorinnen in Frauenmannschaften**

**(1) Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in Seniorinnenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind diese nicht spielberechtigt im Sinne § 38 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.**

**Juniorinnen können in Frauenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung).**

**(2) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, können eine Spielberechtigung für Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielberechtigung für die Juniorinnenmannschaft bleibt hierneben bestehen. Absatz 3) gilt entsprechend.**

**(3) Der Einsatz von B-Juniorinnen (die das 15. Lebensjahr vollendet haben) in Frauenmannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:**

**a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters**

**b) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**

**c) die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass (Original) mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Einsatz der Juniorin bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor**

**Erteilung hat die Passstelle die Zustimmung des Frauen- und Mädchenausschusses einzuholen**

**3.1 Der Einsatz von B-Juniorinnen ab dem vollendeten 15. Lebensjahres ist in Frauenmannschaften auch dann möglich, wenn die 15-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung (Erstausstellung) hatte.**

**(4) Juniorinnen, die sich im Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorinnenspiele mindern nicht die Sperrstrafe. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Spielerin mit Zweitspielrecht in einem anderen Verein eingesetzt werden. Wegen eines Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorinnenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Wegen des Fehlens einer Juniorin Spielerin mit vorzeitigem Frauenspielrecht ist die Absetzung eines Spiels nicht rechtskräftig.**

**(5) Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.**

#### **§ 12 Spielgemeinschaften**

1. **Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich bis zu 3 Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Pflichtspielbetrieb auf Kreis- und Landesebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein bei seinem zuständigen Kreisjugendausschuss zu stellen, der über den Antrag entscheidet.**

**Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Spieljahr. Bei Spielgemeinschaften, deren Vereine mehrere KfV angehören, ist der Antrag beim Verbandsjugendausschuss des FSA zu stellen.**

**Der bestätigte Antrag muss bis 4 Wochen vor Pflichtspielbeginn dem Staffelleiter vorliegen.**

- 2. Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der maximalen beteiligten Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss.**
- 3. Stellt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen so ist der Name des federführenden Vereins ebenfalls im Namen der Spielgemeinschaft zu nennen. Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.**
- 4. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereins.**
- 5. Spieler, die die Voraussetzung für eine Gastspielgenehmigung gemäß § 4d Ziffer 2 erfüllen, können ebenfalls nach Erteilung derselben für eine Spielgemeinschaft das Spielrecht erhalten.**
- 6. Der Einsatz von Spielern entsprechend des § 5 Ziffer 9 der Spielordnung des FSA ist nur dann möglich, wenn beide Mannschaften die gleichen Partner einer Spielgemeinschaft darstellen.**
- 7. Ein Aufstieg in die Regionalliga bzw. eine Teilnahme am Kicker-Pokal bzw. Pokal des NOFV ist nicht möglich.**

#### **§ 12 a Juniorenfördervereine (JFV)**

**Die Gründung von JFV im FSA sowie die Zulassung zum Juniorenspielbetrieb (A- bis D-Junioren) ist auf Antrag möglich. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgenden Voraussetzungen gebunden:**

- 1. Der Stammverein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammverein).**

- 2. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Der JFV besitzt ein uneingeschränktes Aufstiegsrecht für alle Spielklassen im Bereich des DFB.**
- 3. Der Verein muss einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine, sowie grundsätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.**
- 4. Der JFV muss gemäß § 9 der Satzung des FSA seine Aufnahme als Mitglied beantragen.**
- 5. Der Antrag auf Aufnahme beim FSA muss bis zum 15.05. dem Präsidium vorliegen. Der JFV hat die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, er steht vollumfänglich den sonstigen Mitgliedern gleich.**
- 6. Mit der Anmeldung beim FSA ist von jedem Stammverein eine Bestätigung vorzulegen, dass die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind.**
- 7. Für die Teilnahme am Spielbetrieb erlässt das Präsidium besondere Richtlinien.**

#### **§ 13 Spielbetrieb**

- 1. Soweit die Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Spielordnung des FSA. Der Spielbetrieb von Mannschaften der Junioren und Juniorinnen innerhalb und außerhalb des FSA-Gebietes unterliegt der Aufsicht des zuständigen Jugendausschusses des KfV.**
- 2. Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren/Juniorinnen am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen. Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen. Die Landesmeister der A- und B-Junioren, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, erhalten das Recht an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet der jeweilige Landesmeister auf sein Aufstiegsrecht, geht das Recht zur Teilnahme an der Qualifikation zur Regionalliga an die nächstplatzierte Mannschaft über. Mannschaften, welche den Klassenerhalt**

- erspielt haben, werden automatisch in das folgende Spieljahr übernommen. Vereine, die ihre Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 01. Juni des laufenden Jahres der spielleitenden Stelle mit.
3. Die Staffeleinteilung der sportlich qualifizierten Mannschaften nimmt der zuständige Jugendausschuss vor. Er ist berechtigt im Interesse einer Leistungssteigerung, Mannschaften in eine ältere Altersklasse einzustufen. Er hat vor Beginn des Spieljahres bzw. der Hallenmeisterschaft Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
  4. Die KfV können in allen Altersklassen **B- bis E-Junioren** Kreismeisterschaften auf dem Feld und in der Halle sowie den Pokalwettbewerb **A- bis E- Junioren** austragen. Auf Verbandsebene **kann der Wettbewerb Vereinspokal** für die A- bis D-Junioren und für die B- bis D-Juniorinnen ausgeschrieben werden. Die Landesmeister **bzw. Landespokalsieger** nehmen an den ausgeschrieben Wettbewerben des NOFV bzw. DFB teil.
  5. **Spielbetrieb Talentliga (nur D-Junioren)**  
*Er unterstützt die Talentausbildung/Sichtung im Gesamtsystem der Talententwicklung. Die Einstufung zur Teilnahme an diesem Spielbetrieb erfolgt unter Beachtung bestimmter Kriterien und wird durch den Verbandsjugendausschuss vorgenommen. Die Qualifizierung bzw. Einstufung für das Folgejahr erfolgt jährlich neu durch den Verbandsjugendausschuss.*
  6. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind von den zuständigen Jugendausschüssen vor Beginn des Spieljahres festzulegen und in den Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.
  7. Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des FSA, KfV oder der Staffel bei den Spielen der höheren Ebene zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Rückständige Spiele sind auszutragen/nachzuholen.
  8. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
  9. Kann ein Junioren/Juniorinnen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
  10. a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des Pokalsiegers auf Landes- und Kreisebene angesetzt werden.
    - a) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokalsiegers im FSA nimmt im Juniorenbereich grundsätzlich nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins teil. Über die Teilnahme von Mannschaften zur Ermittlung des Kreispokalsiegers entscheiden die Jugendausschüsse der KfV/SfV. Die Teilnahme der höchstqualifizierten Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils spielleitenden Stellen. Sie sind den Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben. Die Austragung erfolgt im Ko-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften, bis einschließlich Halbfinale, Heimvorteil. Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.
    - b) Der Landespokalsieger der A-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme an der I. Hauptrunde im DFB-Vereinspokal bei den A-Junioren. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA unter Beachtung der Festlegungen der DFB-Jugendordnung zum festgelegten Meldetermin. Der Landespokalsieger der B-Junioren erwirbt das Recht zur Teilnahme am NOFV-Pokal der B-Junioren. Für Mannschaften welche als Spielgemeinschaft bzw. als Mannschaft mit eingesetzten Gastspielern den Landespokalsieg errangen, entfällt das Recht zur Teilnahme am Pokalwettbewerb des DFB bzw. NOFV (Rahmenrichtlinie für Regionalspiele).



## § 14 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag, an Feiertagen und aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen im Interesse der Vereine können nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine und mit Zustimmung der Spielleitenden Instanz kostenpflichtig vorgenommen werden. Die Anträge sind 14 Tage vor dem Spieltag dem Staffelleiter zur Genehmigung einzureichen.

## § 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler

1. Die Spielzeit beträgt bei den:
  - A-Junioren 2x45 Min.
  - B-Junioren/Juniorinnen 2x40 Min.
  - C-Junioren/Juniorinnen 2x35 Min.
  - D-Junioren/Juniorinnen 2x30 Min.
  - E-Junioren/Juniorinnen 2x25 Min.
  - F-Junioren/Juniorinnen 2x20 Min.
  - **Spiel- und Spaßrunden siehe Rahmenrichtlinie Kleinfeldfußball**Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die Spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.
2. Die Spielzeitverlängerung beträgt bei den :
  - A-Junioren 2x15 Min.
  - B-Junioren/Juniorinnen 2x10 Min.
  - andere Altersklassen 2x 5 Min.
3. Ein Verein kann vor Beginn des Spieles bis zu 7 Auswechselspieler nominieren, die auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel zur Eintragung kommen müssen. Für den Einsatz dieser Spieler trägt der Verein selbst die Verantwortung. Von diesen können in allen Altersklassen bis 4 Spieler eingewechselt werden. Bei den **A-Junioren / Juniorinnen** und jünger ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln bei Spielunterbrechung gestattet (**bis maximal Landesliga**). Bei Spielen auf Kreisebene der Altersklassen D-Junioren und jünger, haben die KfV/SfV in ihren Ausführungsbestimmungen über die Anzahl der Auswechselspieler zu entscheiden. Für Fußballspiele in der Halle gelten die Vorschriften des DFB und die Rahmenrichtlinie des NOFV sowie die entsprechenden Ausschreibungen des Veranstalters.

## § 16 Turniere

1. Turniere können nur im Rahmen der DFB-Turnierordnung für Mannschaften der Junioren/Juniorinnen durchgeführt werden. Die Spielzeit gemäß § 15 der JO des FSA darf höchstens um 100 % überschritten werden.
2. Turniere sind vom Veranstalter dem zuständigen Staffelleiter unter Angabe der Teilnehmer rechtzeitig zu melden.

## § 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KfV

1. Der Verein, der ein Junior/eine Juniorin für Auswahlspiele oder Lehrgänge abstellen muss, kann für die Mannschaft, für die er/sie festgespielt ist, die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles schriftlich **beim Verwaltungsorgan ( Staffelleiter ) bei der spielleitenden Stelle** beantragen. Dieser Antrag hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen gilt dies nicht für Hallenmeisterschaften.
2. Junioren/Juniorinnen, die einer Einladung zu Auswahl- und Sichtungsaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind bis zur Klärung durch den zuständigen Jugendausschuss des KfV bzw. FSA automatisch vorgesperrt.
3. Wegen der Einladung von Junioren/Juniorinnen zu Auswahlaufgaben darf ein Männer- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
4. Junioren/Juniorinnen in Wartefrist ( Vereinswechsel ) können an Auswahlaufgaben teilnehmen. Während einer Sperrfrist ist dies nicht gestattet.

## § 18 Erziehungsmaßnahmen und Wertung gelber, gelb-roter und roter Karten

1. Strafen sind:
  - die Verwarnung durch gelbe Karte;
  - der Feldverweis auf Zeit (Kleinfeld- D-Junioren u. jünger)
  - der Feldverweis durch gelb-rote Karte (Großfeld)
  - Feldverweis auf Dauer durch rote Karte.

### **Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.**

2. Weigert sich ein Junior/ eine Juniorin nach Ablauf der Zeitstrafe ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie auf Dauer des Feldes verwiesen.

3. Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend § 16 und 16 a der Spielordnung des FSA.  
Die Richtlinien für die Kleinfeld- bzw. Hallenspiele bleiben davon unberührt.

## § 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen

1. Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus dem in § 38 der Rechts- und Verfahrensordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
2. Über Proteste und Einsprüche entscheidet auf Kreisebene das Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des KfV und auf Landesebene das Jugendsportgericht des FSA.
3. Gemäß § 42 **Buchstabe b)** der Rechts- und Verfahrensordnung können die Jugendausschüsse der KfV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen, die Einholung von Stellungnahmen ist jedoch zulässig.
4. Verwaltungskosten können für Straffestsetzungen/Einholung von Stellungnahmen erhoben werden (Porto, Telefongebühren).
5. Gegen Entscheidungen der Jugendausschüsse ist gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht möglich. Die Verwaltungsentscheide sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
6. Werden Verfahren durch die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der KfV oder durch das Jugendsportgericht des FSA durchgeführt, so sind die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung maßgebend.

## § 20 Inkrafttreten

**Die vorstehende Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft, zeitgleich tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.**

## Spielordnung des FSA

Neu

### § 6 a Spielerlaubnis mit Pass-Online

1. **Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen**

**werden gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 4, 6 ff. entsprechend.**

2. **Die Nutzung von DFBnet Pass Online ist mit Ausnahme der Erteilung von Spielerlaubnissen bei Lizenz- oder Vertragsspielern möglich, wenn der antragstellende Verein hierfür durch den FSA nach Antragstellung autorisiert wurde. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren und auf Aufforderung des FSA vorzulegen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der FSA die erteilte Spielerlaubnis zurücknehmen und ein sportgerichtliches Verfahren einleiten; ein Spieler, dessen Spielerlaubnis zurück-genommen wurde, hat an Pflichtspielen, die ausgetragen wurden unberechtigt im Sinne § 38 Rechts- und Verfahrensordnung mitgewirkt. Im Übrigen stellt die Verletzung der Aufbewahrungs- oder Herausgabepflicht ein un-sportliches Verhalten dar.**
3. **Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Passsstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passsstelle als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines**

gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

4. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 6. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass. Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Passstelle an diese herauszugeben. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht stellt ein unsportliches Verhalten dar. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des

Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde.

5. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst. Liegt dem aufnehmenden Verein der alte Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Der alte Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an die Passstelle entfällt, ist allerdings auf deren Anforderung vorzulegen.
6. Die Verwendung des DFBnet Passonline ist möglich im Rahmen der erstmaligen Erteilung einer Spielerlaubnis und bei dem Vereinswechsel gemäß § 6, soweit der abgebende und der aufnehmende Verein Mitglieder des FSA sind.

## Spielordnung Ergänzung

### § 5 a Zweitspielrecht

(1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt. Das

Zweitspielrecht findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen im Männer- und Frauenbereich Anwendung **soweit der beantragende Verein mit seiner ersten Männermannschaft auf Kreisebene und seiner ersten Frauenmannschaft auf Kreis- oder Landesebene spielt.** Eine Anwendung im Nachwuchsbereich ist unzulässig; Ausnahme ist die Spielberechtigung der A-Junioren und B-Juniorinnen gemäß § 11 Jugendordnung.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Passstelle in Form eines Passantrages zu stellen. Das Zweitspielrecht ist zu erteilen, wenn

a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz),

b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen,

c) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins vorgelegt wird.

**Für Mannschaften des Ü-Bereiches ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.**

Die Passstelle bescheinigt dem Verein und dem Spieler die Zweitspielgenehmigung ohne Ausfertigung eines Spielerpasses; der Spielerpass ist nicht vorzulegen und verbleibt beim Stammverein. Der Spieler hat bei seinem Einsatz für den Gastverein ein Ausweisdokument vorzulegen, aus dem sich seine Identität ergibt. Eine Erteilung des Zweitspielrechtes über die DFB-Medien (Pass-online) ist nicht zulässig. Die Bescheinigung der Zweitspielgenehmigung ist vor dem ersten Einsatz der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen, die den Spieler auf der Spielberechtigungsliste des Gastvereins vor Einsatz des Spielers freizumachen hat.

(3) Ein erteiltes Zweitspielrecht zu Gunsten des Gastvereins gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag gestellt werden. **Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens zum 15.04. eines Spieljahres einzureichen, um für die**

**laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.**

(4) Der Nachweis von zwei Wohnsitzen kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Gastvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.

(5) Ein Einsatz des Spielers kann in dem Stamm- und im Gastverein erfolgen. Der Spieler hat nach dem Einsatz für einen Verein eine Wartezeit von fünf Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler aufgrund § 5 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler im Rahmen seines Zweitspielrechtes nicht an einem Tag in mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Gastverein eingesetzt wird.

(6) Eine gegen den Spieler mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Gastvereins. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 16a, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.

(7) Verstöße gegen die Absätze 5 und 6 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.

#### **Spielordnung Änderung in § 20 (4)**

...

4. Im Nachwuchsspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächst höheren Altersklasse möglich. Es ist zulässig, dass A-Juniorenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften **und B-Juniorinnenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Frauenmannschaften** durchführen.

...

#### **Spielordnung Änderung in § 14 (4) Pokalspiele**

#### 4. Pokalspiele

- a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen **Präsidien** zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers auf Landes- und Kreisebene angesetzt werden.
- b) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokal- bzw. der Kreispokalsieger im Fußballverband Sachsen-Anhalt nimmt grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herren- bzw. Frauen-Mannschaft eines Vereins teil. Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. der Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils zuständigen **Präsidien**. Sie sind den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben.
- c) Der Landespokalsieger erwirbt das Recht zur Teilnahme an der I. Hauptrunde im DFB-Vereinspokal. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA, unter Beachtung der Festlegungen im § 45 DFB-Spielordnung und des, durch den DFB festgelegten Meldetermins. **Mit Qualifikation für die I. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals verpflichtet sich der Sachsen-Anhalt-Vertreter einen Solidarbeitrag an den FSA abzutreten. Dazu ist eine rechtsverbindliche Abtretungserklärung dem FSA bis spätestens 20.07.2014 vorzulegen. Ohne diese Erklärung ist eine Teilnahme am FSA-Pokal ausgeschlossen.**
- d) Die Austragung der Pokalspiele erfolgt im K.o-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften einschließlich Halbfinale Heimvorteil. **Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimrecht. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.**
- e) Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

#### Ehrungsordnung des FSA

Ergänzung in § 5 und 6

#### § 5 Ehrennadeln

1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in einem Verein erworben haben.
2. Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit auf Kreis- oder Verbandsebene im FSA oder in einem Verein verliehen werden.
3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste in den Organen des FSA und seiner Gliederungen **oder in einem Verein um** den Fußballsport und um den FSA erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

#### § 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des FSA kann an Personen verliehen werden, die im Besitz der Ehrennadel in Gold sind und sich darüber hinaus durch langjährige Ausübung eines Amtes im FSA auf Verbandsebene **und auf Kreisebene** Verdienste um den Fußballsport im FSA erworben haben.

#### Spielordnung des FSA

Bereits auf der FSA-Vorstandssitzung am 23.11.2013 wurden folgende Änderungen in der Spielordnung des FSA beschlossen, die zum 01.07.2014 wirksam werden (Veröffentlichung bereits in der AM 11/2013)  
*(Änderungen in fett und kursiv gedruckt)*

#### § 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

##### Ergänzung § 5 in Ziffer 6

6. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen (siehe § 14 SpO) unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen. Spieler höherklassiger Mannschaften in diesem Sinne sind Spieler, die mindestens 50 % der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen, **wobei die ersten drei Pflichtspieltage der höherklassigen Mannschaften unberücksichtigt bleiben.** Für Spieler, die in der Wechsellperiode II zum Verein wechseln, werden die Pflichtspiele im Sinne dieser Regel gezählt, die ab dem

Beginn der Spielberechtigung für den Verein zur Austragung gelangen.  
Fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22 a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden. Erringt diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal bzw. zur ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals berechtigenden Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.

### **§ 32 Spielkleidung und Werbung Ergänzung § 32 in Ziffer 5**

5. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig. **Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.**

### **Ergänzung § 32 in Ziffer 8**

8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral **oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten** verstoßen.

### **Ergänzung § 32 in Ziffer 10**

10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. **Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht genehmigt.**

### **§ 13 a Neu**

**(1) Wird die Verpflichtung gemäß § 10 a Ziffer 2 und § 11 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung nicht fristgemäß erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der gemäß § 6 dieser Ordnung oder § 16 Ziffer 3.2.1 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die**

**Entrichtung der vorgenannten Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.**

**Die Nichtzahlung der Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.**

**(2) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 12 dieser Ordnung oder § 22 Nr. 2 der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EUR zu ahnden.**

**Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2, § 11 dieser Ordnung oder § 8 Ziffer 2 DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. des Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.**

### **§ 10 a Status des Fußballspielers erster Absatz Änderung**

**Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.**

1. ....

### **§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

#### **§ 7 b) streichen**

.....

~~b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.~~

.....

### **§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspielern § 12 Ziffer 5 einfügen**

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnis-antrages beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein. **Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis zum 31.08. bzw. 31.01. beim FSA vorliegen.**

## § 11 Vertragsspieler

§ 11 Ziffer 2 nach dem zweiten Absatz einfügen:

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen beim FSA unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese, die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den FSA findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem FSA unverzüglich anzuzeigen. **Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Ziffer 1.3 der DFB-Spielordnung bzw. § 12 Ziffer 1.3. der FSA-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim FSA oder sonstig zuständigen Landesverband eingegangen sein.** Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen .....

## § 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

§ 4 Ziffer 1

Satz 1 ergänzen:

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat **und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten.**

Die Erteilung der Spielerlaubnis .....

## § 13 Spielbetrieb

### § 13 Änderung / Einfügen in Ziffer 6

6. Jeder Verein hat für jede Männer- und Frauenmannschaft sowie Alt-Herren-Mannschaft, die im Punktspielbetrieb eingeordnet sind sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen. Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter für alle Männermannschaften, die ab der Landesklasse aufwärts spielen. ~~Bei Neugründungen von A- und B-Juniorenmannschaften muss im ersten Spieljahr kein Schiedsrichter gestellt werden.~~

**Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KfV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Für das erste Jahr gilt die Regelung des Satzes 3. Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich im Vorjahr eine eigene Nachwuchsmannschaft oder in eine andere Spielgemeinschaft aktiv gewesen sein, gilt die Regelung des Satzes 3 nicht. Sollte keine Mitteilung erfolgen, muss der federführende Verein einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellen.**

Als einsatzfähige Schiedsrichter werden Sportkameraden anerkannt, die im laufenden Spieljahr mindestens 15 durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss/Ansetzer

angesetzte Pflichtspiele angesetzte Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter wahrgenommen haben. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauf folgenden Spieljahr für die Erfüllung der Spielordnung wirksam. Als einsatzfähiger Schiedsrichter kann nur anerkannt werden, der die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KfV oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist.

## Informationen zur Wechselperiode I

Zutreffend für Senioren/innen, Spieler/innen des älteren A-Jugend Jahrganges und dem älteren Jahrgang der B-Juniorinnen, auf der Grundlage der Beschlüsse der DFB, FSA Spiel- und Jugendordnung.

Bitte beachten Sie die Änderungen der FSA Jugendordnung §6, dass Gast- bzw. Zweitspielrecht betreffend! Diesbezügliche telefonische Anfragen für den männlichen Bereich, richten Sie bitte an SK Lutz Rachholz, 0391-8502816. Fragen für den weiblichen Bereich, beantwortet Ihnen gern SKn Caroline Kunschke unter 0391-8502829.

### Sprechzeiten

Zur Sicherstellung einer zügigen und reibungslosen Bearbeitung, ist eine Reduzierung telefonischer Anfragen, die den Arbeitsablauf ständig unterbrechen, unabdingbar.

In der Zeit vom 30. Juni bis voraussichtlich 19. September 2014 ist die Passstelle nur telefonisch erreichbar.

- Sprechzeiten: Montag – Freitag  
von 10.00 – 12.00 Uhr
- Telefon-Nr. : 03 91 / 8 50 28 15
- Fax-Nr.: 03 91 / 8 50 28 45

### Hinweise für die Bearbeitung von Spielberechtigungen

Die schnellstmögliche Bearbeitung wird gewährleistet, wenn die Unterlagen komplett auf dem Postweg eingereicht werden. Unvollständige Anträge werden zwecks

Vervollständigung an die betreffenden Vereine zurückgeschickt.

In den Vereinen sollte geklärt sein, wer für die Herausgabe von Spielerpässen und die Einreichung der Vereinswechselunterlagen zuständig ist. Es empfiehlt sich, dieses in einer Hand zu belassen. Damit wir über den Postausgang lückenlos Auskunft geben können, ist es erforderlich, die Post grundsätzlich an die offizielle Vereinsanschrift zu schicken. frankierte Umschläge werden nicht berücksichtigt.

### Einreichung per Fax und E-Mail

Übermittlungen von Passunterlagen mittels Fax und Mail, haben keine Gültigkeit und können bei der Bearbeitung nicht berücksichtigt werden. Es werden in jedem Fall nur Original eingereichte Unterlagen anerkannt und bearbeitet.

Ausnahme: Nachträgliche Freigaben, diese können zur Fristenwahrung per Fax übermittelt werden. Dabei gilt aber auch: Eingang beim FSA spätestens am 31.08.!

Aber bitte nur am 31.08.!! Kommt eine nachträgliche Freigabe vorher, ohne Pass und Antrag, können wir diese leider nicht zuordnen. Eine nachträgliche Freigabe ist nach Einigung, grundsätzlich an den aufnehmenden Verein zu übergeben.

### Wir bitten um dringende Einhaltung!

#### ➤ DFBnet Pass Online

[https://www.dfbnet.org/paesse/login.do?dmq\\_company=FSA](https://www.dfbnet.org/paesse/login.do?dmq_company=FSA)

Pass Online ist Bestandteil des DFBnet Passwesens. Dort können Sie auch erfahren, ob ein Antrag schon bearbeitet und eine Spielerlaubnis erteilt wurde.

### Was gehört alles zu den vollständigen Antragsunterlagen?

- Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (bitte aktuellen Antrag benutzen!) Eine Vereinsunterschrift i.A. oder i.V. ist nicht zulässig – den Antrag darf nur eine im Vereinsregister eingetragene Person unterschreiben.
- Kopie der Geburtsurkunde/amtl. Dokument (nur bei Erstausstellungen im Nachwuchsbereich erforderlich!)

### Zusätzlich bei Vereinswechsel:

- Spielerpass mit den entsprechenden Eintragungen auf der Rückseite, Der Zeitraum des letzten Spiels muss angegeben werden!
- Kopie der Abmeldung/Postkarte und des Einschreibebeleges. Aus dem



Einschreibebeleg muss die Anschrift des abgebenden Vereins hervorgehen. Oder, eine mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift versehene Abmeldebestätigung. Beides nur erforderlich, wenn der Pass dem Spieler nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen ausgehändigt wird.

### **Abmeldung**

Die Abmeldung sollte nach dem letzten Pflichtspiel per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen und ist bis zum 30.06. möglich (bei Zustimmung keine Wartefrist).

Geht einem Verein die Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, den vollständig ausgefüllten Spielerpass (Abmeldedatum, letztes Spiel usw.) innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Abmeldung, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder mit einem entsprechenden Vermerk, an die Passstelle des FSA zu schicken.

Nach Ablauf der 14 Tage kann der aufnehmende Verein den Antrag auf Spielerlaubnis, die Kopie der Abmeldung, den Einschreibe-Beleg/Karte an die Passstelle schicken.

Der abgebende Verein wird unter Fristsetzung von 14 Tagen von der Passstelle aufgefordert, den Pass einzusenden. Tritt das ein, gilt der Spieler als freigegeben.

Eine Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst erteilt werden, wenn der Pass in der Passstelle eingegangen ist bzw. nach Ablauf der Anforderungsfrist.

Abmeldungen, die per Fax oder Mail vorgenommen werden, entsprechen nicht den Festlegungen der FSA SpO (§ 6, Zi.1) und können somit keine Berücksichtigung finden.

### **Wechselperiode I :**

#### **Abmeldung/Spielerlaubnis/Eingang**

1. Juli – 31. Dezember (Abmeldung bis 30.06.)  
Abmeldung des Spielers bis 30.06. bei seinem Verein per Einschreiben. Bei Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31.08. in der Passstelle, wird bei erteilter Freigabe die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt. Wurde die Abmeldung fristgerecht bis zum 30.06. vorgenommen und die Unterlagen auf Erteilung einer Spielerlaubnis gehen nach dem 31.08. bei der Passstelle ein, wird die Spielerlaubnis trotz Zustimmung zum 01.01. des folgenden Jahres bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel

erteilt.

Bei Nichtzustimmung erhält der Spieler eine Spielerlaubnis zum 01.11. Gehen die Unterlagen nach dem 31.08. ein, wird die Spielerlaubnis 6 Monate nach dem letzten Spiel erteilt.

**Wichtig:** Zur Wahrung der Frist (31.08.) gilt ausschließlich der Eingang der Unterlagen (Originale) beim Verband! Der Poststempel, eine Mail oder Fax ist nicht ausreichend!

### **Nachweis der Zahlung der Wechsel-Entschädigung**

Die Entschädigungs-Regelungen für Amateure finden Sie im §6, Zi. 3.2.1 SpO/FSA.

Durch den Nachweis der gezahlten Entschädigung an den abgebenden Verein gilt der Spieler als freigegeben. Die entsprechenden Beträge sind im o.g. §6 der SpO nachzulesen bzw. zu errechnen. Diese Zahlungen sind auf den üblichen Wegen möglich (in bar, per Scheck oder durch Überweisung).

Steht beim abgebenden Verein kein entsprechender Ansprechpartner zur Verfügung oder ist keine Kontonummer dieses Vereins bekannt oder verweigert der abgebende Verein unzulässigerweise die Annahme des Entschädigungsbetrages, kann dieser Beitrag beim Amtsgericht zur alleinigen Verfügung des abgebenden Vereins hinterlegt werden.

Die Hinterlegungsurkunde ersetzt sowohl die Empfangsbescheinigung als auch den bankbestätigten Überweisungsträger und führt zur Erteilung der Spielerlaubnis durch Vorlage bei der Passstelle.

### **Mehrfache Vereinswechsel**

Wenn für einen Spieler Anträge auf Vereinswechsel von verschiedenen Vereinen eingehen, dann wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der die vollständigen Vereinswechselunterlagen zuerst eingereicht hatte.

Der Vorgang wird jedoch an das zuständige Sportgericht übergeben.

### **Rückkehr zum alten Verein**

Spieler, die sich bis zum 30.06. abgemeldet hatten und für die neue Saison eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten haben, können jederzeit zu ihrem alten Verein zurückkehren und auch für diesen wieder die sofortige Spielerlaubnis erhalten, wenn sie für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel ausgetragen haben und der Verein dem Wechsel zustimmt.

### **Zweitspielrecht § 5a der FSA-Spielordnung**

Antrag befindet sich auf unserer Homepage. Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an SK Klaus Ebeling, 0391-8502814 bzw. SKn Caroline Kunschke, 0391-8502829, für den weiblichen Bereich.

### **Regelungen für Vertragsspieler**

Die Erteilung von Spielberechtigungen für Vertragsspieler wird nach den derzeit gültigen Bestimmungen der SpO von FSA §§ 10a (2), 11 und 12 und DFB vorgenommen.

Möchte ein Verein einen Vertragsspieler eines anderen Vereins verpflichten, muss der Verein in diesem Fall den abgebenden Verein von seiner Absicht informieren.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn der Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird.

Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Spielrecht eines Vertragsspielers. Folge ist, dass der Spieler nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht mehr über eine gültige Spielerlaubnis für seinen bisherigen Verein verfügt.

Für den Fall, dass der Spieler weiterhin sein Spielrecht als Amateur beim bisherigen Verein ausüben möchte, ist es konsequenterweise erforderlich, dass bei der FSA-Passstelle ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit dem bisherigen Spielerpass eingereicht wird.

- Wechselperiode I (01.07. – 31.08.)
- Verpflichtung des Vereins zur Zahlung von mindestens 250 €/Monat (einkommenssteuerpflichtiges Entgelt)
- die vorzeitige Vertragsauflösung vor Ende des ersten Vertragsjahres führt zum Erlöschen der Spielerlaubnis
- der Nachweis der Abführung von Steuern und Abgaben hat binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn zu erfolgen und endet bei Vertragsablauf
- die Veröffentlichung der Vertragsabschlüsse erfolgt über unsere Homepage, Passstelle.

Zur Fristenwahrung ist entscheidend, wann der Antrag in der Geschäftsstelle eingeht - nicht der Poststempel.

Bei vorzeitigen Vertragsauflösungen, kann der Verein die Spielberechtigung für einen Amateur nur dann wieder erlangen, wenn die Entschädigung gezahlt und die Freigabe durch den abgebenden Verein erteilt wird. Ansonsten ist er erst wieder ab 1.7. spielberechtigt.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises der Steuern und Sozialabgaben nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist, ruht die Spielerlaubnis, bis der Nachweis erbracht wurde.

Das aktuelle Vertragsexemplar finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads, Vordrucke.

### **Spielerlaubnis für Spieler die aus dem Ausland kommen**

Für Spieler, die aus dem Ausland kommen und erstmalig im Bundesgebiet eine Spielerlaubnis erwerben wollen, sind in der Passstelle:

- ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis ,
- die Anlage Internationaler Vereinswechsel,
- Kopie Reisepass, PA oder ein amtliches Dokument,
- für Spieler bis zu 18 Jahren, siehe Anlagen!  
Für Spieler, ab vollendetem 12. Lebensjahr, fordert der FSA über den DFB die Freigabe beim zuständigen Nationalverband an. Falls der FSA binnen 30 Tage keine Antwort bzw. ablehnende Bescheinigung erhält, wird dem Spieler eine vorläufige Spielerlaubnis (für ein Jahr) erteilt. Sollten in dieser Zeit noch Einwände vorgebracht werden, kann die Spielerlaubnis wieder zurückgezogen werden.

Es wird darum gebeten, Anträge nicht direkt an den DFB zu schicken und von einer telefonischen Kontaktaufnahme abzusehen. Die Formulare können Sie von unserer Homepage unter Download, Vordrucke, Spielerlaubnis für Spieler die aus dem Ausland kommen herunterladen.

### **Passverlustbescheinigung (Abmeldenachweis)**

Nur erforderlich, wenn der Pass des Spielers nicht mehr auffindbar ist und er einen Vereinswechsel vornehmen möchte. Das Formular können Sie von unserer Homepage unter Download, Vordrucke herunterladen. Bei der Beantragung einer Zweitschrift, Kennziffer 5, bitte nicht einreichen!

**Passlöschungen** können aufgrund der erhöhten Bearbeitungsvorgänge, in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Oktober, leider nicht entgegengenommen werden.

Wir bitten um Verständnis!

Alle aufgeführten Formulare, können Sie von unserer Homepage unter Download, Vordrucke heruntergeladen oder von der Geschäftsstelle abfordern.

## Was ist das Projekt DFB-Mobil?

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt kommt im Auftrag des DFB mit seinen Teamern direkt zu Ihnen! Mit dem DFB-Mobil besuchen wir seit Mai 2009 Fußballvereine sowie seit 2011 auch Grundschulen im ganzen Land. Ziel ist es, den Nachwuchstrainern und Lehrkräften, die überwiegend nicht lizenziert sind, direkt und unkompliziert praktische Tipps zu geben. Es wird über die aktuellen Themen des Fußballs, vor allem im Bereich Qualifizierung und (Lehrer-) fortbildung, informiert. Hier bieten sich viele Chancen für Vereine und Schulen aktiv zu werden.

### Wer führt das Projekt durch?

Entwickelt und vorbereitet wurde das Projekt vom DFB. Ausgeführt werden die Veranstaltungen durch die Fußballlandesverbände und deren lizenzierte Trainer. Diese sogenannten "DFB-Mobil-Teamer" verfügen über aktuelle DFB-Lizenzen im fußballpraktischen sowie im verwaltend-organisatorischen Bereich.

### Welche Ziele verfolgt der DFB mit dem Projekt?

Der DFB möchte Vereinstrainern, die überwiegend nicht lizenziert sind, Anregungen und Tipps für die Gestaltung ihres Kinder- und Jugendtrainings geben. Den Vereinen wird gezeigt, wie sie beim Thema Qualifizierung aktiv werden können.

**Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei einem Besuch mit dem DFB-Mobil der Gedanke der Trainerqualifizierung und -information im Mittelpunkt steht. Ein Besuch im Rahmen von Vereinsfesten bzw. Aktionstagen ist nicht vorgesehen.**

### Wie viel kostet mich der Besuch des DFB-Mobils?

Dieser Service wird vom DFB kostenfrei angeboten. Sie müssen lediglich Trainingsfläche (egal ob draußen oder in der Halle) sowie die Trainingsgruppe zur Verfügung stellen. Die Trainingsmaterialien brauchen nicht bereitgestellt werden, da b) notwendige Trainingsmaterialien mit an Bord sind.

### Wie sehen Ablauf und Inhalte der Veranstaltung aus

#### 1. Baustein: Praxiseinheit mit einer Nachwuchsmannschaft bzw. Schulklasse

Praktische Demonstration eines altersgerechten Kindertrainings: Die Vereinstrainer werden aktiv eingebunden, ihre Fragen können unmittelbar beantwortet werden.

dabei stehen folgende Programme zur Auswahl:

1. Trainingseinheit für Bambini
2. Trainingseinheit für E/F-Junioren (auch als Hallenvariante)
3. Trainingseinheit für C/D-Junioren
4. Techniktraining in den verschiedenen Altersklassen
5. Grundschulbesuch

#### 2. Baustein: Informationsteil mit den Trainern bzw. Lehrkräften

Qualifizierung - Die Vereinstrainer bekommen die verschiedenen Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Breitenfußball aufgezeigt.

DFB-Masterplan - Die Vereine erhalten Informationen zu Inhalt und Zielen des DFB-Masterplans im Rahmen der Amateurfußballoffensive.

Spezifische Inhalte des FSA - Die Vereine werden in erster Linie über konkrete Termine und Ansprechpartner für die Qualifizierung und Fortbildung sowohl im Kreis als auch im Landesverband informiert.

### Wann werden die Veranstaltungen durchgeführt?

Jeder Verein kann sich anmelden. Für Vereinsbesuche gibt es regionale Ansprechpartner und Zeitfenster. Jeder Verein kann sich mit dem entsprechenden Ansprechpartner in Verbindung setzen, und konkrete Termine vereinbaren.

Alle Ansprechpartner finden sie auf der Homepage des FSA im Bereich Projekte - DFB-Mobil.

Folgende Zeitfenster sind für die Projektjahre 2014 sowie 2015 festgelegt:

22.04.2014 - 02.06.2014	Bereich Nord
04.06.2014 - 18.07.2014	Bereich Ost
01.09.2014 - 24.10.2014	Bereich West
03.11.2014 - 19.12.2014	Bereich Süd
05.01.2015 - 06.02.2015	Bereich Mitte
09.02.2015 - 25.03.2015	Grundschulbesuche
13.04.2015 - 05.06.2015	Bereich West
08.06.2015 - 24.07.2015	Bereich Süd
14.09.2015 - 16.10.2015	Bereich Nord
02.11.2015 - 18.12.2015	Bereich Ost

## **Meldebogen Vereine Kontaktdaten für das Adressen-Verzeichnis „FSA-KOMPAKT 2014/15“**

Für die Erarbeitung des Organisationshandbuchs „FSA-KOMPAKT 2014/15“ benötigen wir die aktuellen Kontaktdaten der Vereine im Landesmaßstab (auch Nachwuchs und Aufsteiger in die LK).

Wir bitten, den beiliegenden Vordruck **bis zum 15.06.2014** ausgefüllt an die Geschäftsstelle des FSA zurückzusenden. Eingänge nach diesem Termin können aus redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Nichtmeldung werden die Daten vom Vorjahr übernommen.